

getroffenen administrativen Verfügungen, auch die transitorischen und die personalen dabei einbegriffen. Ueberhaupt aber stehen beide Thätigkeiten allem Anschein nach nur exemplificatorisch und liegt dem Quästor vielmehr allgemein die Concipirung der vom Kaiser ausgehenden schriftlichen Ausfertigungen ob¹.

Aber ob dem Quästor auch die Ausfertigung der Bestellungen oblag, bedarf insbesondere bei der Beschaffenheit der Briefsammlung Cassiodors einer eingehenderen Erörterung. Die ersten zehn Bücher derselben, in denen er, nach seiner Aeusserung in der Vorrede zu den beiden letzten, *ore regis* redet, ruhen wesentlich auf der Quästur. Zwar hat nach der Hauptvorrede er diese Schreiben in einer seiner drei Amtstellungen theils als *quaestor*, theils als *magister officiorum*, theils als *praefectus praetorio* abgefasst und es lassen auch diese drei Massen in der Sammlung selbst chronologisch sich bestimmt von einander scheiden; aber das Verhältniss der drei Aemter zu diesem Geschäft ist nicht das gleiche. In der zweiten Stellung sei er, bemerkt er ebendasselbst, häufig für den Quästor eingetreten; die Abfassung auch eigentlich von Amtswegen nicht von ihm zu entwerfender königlicher Schreiben sei ihm oftmals übertragen und die Kompetenzgrenze in dieser Hinsicht nicht eingehalten worden². In gleicher Weise wird mehrfach von ihm hervorgehoben, dass er als Präfect nicht selten das Geschäft des Quästor versehen habe³. Es muss also die Abfassung der in diesen zehn Büchern enthaltenen Briefe wesentlich in die Competenz des königlichen *quaestor palatii* gefallen sein; der Mehrzahl nach sind dieselben entweder von ihm als Quästor entworfen worden oder hätten doch im regelmässigen Geschäftsgang von dem Quästor concipirt werden sollen. Nun sind in dieser Sammlung die oben bezeichneten quästorischen Geschäftskreise, die Gesetzentwürfe in der Form der *edicta generalia* und die Bescheide auf Ansuchen, die *preces*, zahlreich vertreten. Auch hinsichtlich der übrigen Königsbriefe, zum Beispiel der an den Kaiser von Con-

1) Zosimus 5, 32: ὁ τὰ βασιλεῖ δοκοῦντα τεταγμένος ὑπαγορεύειν (= *dictare*). 2) 9, 24 (an ihn selbst gerichtet bei Uebertragung der Präfectur): *quo loco positus (als magister) semper quaestoribus adfuisti: nam cum opus esset eloquio defaecato, causa tuo protinus credebatur ingenio: exigebaris a benigno principe quod se tibi noverat minime commisisse et . . . vacabat alios labore, ut te sententiae suae copiosa laude compleret: non enim proprios fines sub te ulla dignitas custodivit, quando conscientiae tuae constat creditum, quod a multis fuit proceribus . . . peragendum.* 3) Vorrede: *Frequenter quaesturae vicibus ingravato otii tempus adimit crebra cogitatio et . . . illa tibi de aliis honoribus principes videntur imponere, quae proprii iudices (= Beamte) nequeunt explicare.* Ebenso schreibt Athalarich dem Senat 8, 25: *repperimus eum quidem magistrum, sed implevit nobis quaestoris officium.*